



# Förderverein der Grundschule Graßlfing e.V.

## Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12.01.2016  
Stand: 26. Februar 2016

## **Satzung**

für den

### **„Förderverein der Grundschule Graßlfing e.V.“**

#### **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Graßlfing“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Schulstr. 8 in 82140 Olching.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 - Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für die Grundschule Graßlfing (gelegen in der Schulstr. 8 in 82140 Olching. Träger: Stadt Olching). Ein weiterer Zweck ist die mildtätige Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch Beschaffung nachfolgend aufgezählter Mittel, Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen:
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Graßlfing (§ 58 Nr. 1 AO)
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe und Ehrungen
  - d) Unterstützung bei der Herausgabe von Printerzeugnissen an der Schule (z.B. : Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief, auch elektronisch)
  - e) Unterstützung i.R.d. Außendarstellung der Schule
  - f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und gemeinbildender Veranstaltungen
  - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften und Projekten
  - h) Unterstützung von Klassenfahrten
  - i) Gestaltung des Außengeländes
  - j) Beschaffung von Spielgeräten
  - k) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
  - l) Unterstützung von Schülerprojekten bei Notlagen im In- und Ausland und in Entwicklungsländern (Sammel- und Spendenaktionen), soweit die Zuwendungen an ebenfalls als gemeinnützig anerkannte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Tätigkeiten geleistet werden.

- m) Bereitstellen von Mitteln zur Verbesserung der Sozialkompetenz und der sozialen Gleichheit

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung/en (oder: des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 der Satzung genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts) verwendet.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie im Einzelfall Aufwandsentschädigungen (nur gegen schriftlichen Nachweis) erhalten.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft), der vom Mitglied jederzeit schriftlich zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

## **§ 5 - Beiträge und Spenden**

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Daneben können Fördermitgliedschaften ohne Stimmrecht an natürliche und juristische Personen vergeben werden.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Eine Quotelung erfolgt nicht.

## **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 - Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet.
  - a) Die Einladung erhalten alle Mitglieder (ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder) in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, nicht jedoch Fördermitgliedern zu.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
  - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - h) Entscheidung über gestellte Anträge
  - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs.3)
  - j) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Kassenwart/Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d) Je ein Beisitzer von Seiten der Schulleitung und des Elternbeirats (sofern nicht bereits ein Elternbeiratsmitglied dem Vereinsvorstand angehört)
  - e) Sonstige Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können,

Vorstand und etwaige Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch je zwei gesetzliche Vorstandsmitglieder (i.S.d. § 26 BGB) vertreten, wobei diese an die Vorstandsbeschlüsse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende

Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

3. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, bei mehr als drei Vorstandsmitgliedern dann, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
5. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
7. Die Beisitzer/innen können vom Vorstand ggf. mit Aufgaben betraut werden. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 9 - Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 10 - Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 - Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Grundschule Graßlfing die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.